

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1** Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche seitens Bayern-Chemie GmbH (BC) von dem Lieferanten erworbene oder bezogene Waren und/oder Leistungen, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Angebot ergibt.
- 1.2** Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für BC unverbindlich, auch wenn BC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen.

2. Vertragsschluss

- 2.1** Nimmt der Lieferant eine Bestellung von BC nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich an, kann BC die Bestellung widerrufen. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei BC maßgeblich.
- 2.2** Die Annahme der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Liefergegenstände, Bestellnummer und Bestell- und Lieferdatum.
- 2.3** Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von BC schriftlich bestätigt werden.
- 2.4** Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BC die Bestellung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt BC, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3. Preise

- 3.1** Die Preise des Lieferanten gelten frei Erfüllungsort. Sie schließen Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten der Ware ein. Kosten für die Verzollung und Kosten der Versicherung der Ware, insbesondere einer Transportversicherung, werden von BC nicht erstattet. BC ist SVS-/LVS Verbotskunde.
- 3.2** Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1** Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten.
- 4.2** Zahlungen erfolgen – sofern nichts anderes vereinbart wird – grundsätzlich durch Überweisung, und zwar nach Ablieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder bei der Zurückbehaltung von Forderungen wegen Mängeln zulässig.
- 4.3** Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber BC ohne deren schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 4.4** BC ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Lieferanten innerhalb der MBDA Group abzutreten.

5. Liefertermin, Erfüllungsort

- 5.1** Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sowie Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.
- 5.2** Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der BC (Warenannahme Geb. 558) an. Der Lieferant hat BC unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch BC enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.3** Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann BC eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes geltend machen. Dem Lieferant bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass BC infolge des Verzugs ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- 5.4** BC ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teilsendungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 5.5** Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die Warenannahme der BC

6. Versand, Gefahrübergang

- 6.1** Der Lieferant hat die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken sowie zu versenden und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der BC aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung entstehen.
- 6.2** Versandpapiere wie z.B. Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von BC anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist BC eine Versandanzeige zuzuleiten.
- 6.3** Alle Liefergegenstände werden von BC selbst verzollt und sind unverzollt zu liefern.
- 6.4** Mehrkosten, die BC durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.5** Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der BC über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.

7. Rechte von BC bei Mängeln

- 7.1** Der Lieferant steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Gefahrübergang ein. Bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme.
- 7.2** BC wird Mängel, sofern diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 7.3** Erweist sich ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann BC Nacherfüllung, d.h. nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. BC kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.
- 7.4** Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von BC gesetzten angemessenen Frist, kann BC den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen.
- 7.5** Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird BC wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des

Lieferanten, so kann BC anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn diese tunlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern.

- 7.6** Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes, Urheberrechts oder sonstigen Rechts durch von dem Lieferanten gelieferte und von BC vertragsgemäß genutzte Waren und/oder Leistungen gegen BC Ansprüche erhebt, stellt der Lieferant BC im Verhältnis zum Dritten von jeglicher Inanspruchnahme umfassend frei. Bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche seitens Dritter wird BC den Lieferanten angemessen unterstützen, wobei der Lieferant die in diesem Zusammenhang bei BC anfallenden Kosten zu übernehmen hat.
- 7.7** Erweist sich ein Werk während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann BC Nacherfüllung, d.h. die Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. BC kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.
- 7.8** Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, ist sie für BC unzumutbar, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von BC gesetzten angemessenen Frist, kann BC den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen – auch im Wege eines Vorschusses – verlangen.
- 7.9** Alternativ kann BC unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.8 den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen.
- 7.10** In allen vorgenannten Fällen kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht von der anteiligen oder vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch BC abhängig machen. Er hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

8. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 8.1** Hat BC den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, BC unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 8.2** Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind BC zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.3** Der Lieferant hat BC Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang BC

erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BC.

- 8.4** Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat BC auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

9. Beistellung

- 9.1** Sämtliche von BC dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von BC. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen verwendet werden. Ihm überlassene Materialleistungen hat der Lieferant gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Materialien von BC besteht nicht.
- 9.2** Soweit von BC überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt BC als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt BC Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant BC anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für BC unentgeltlich verwahrt.
- 9.3** Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies BC auf Verlangen nachzuweisen.

10. Artikel 10 Behördliche Genehmigungen – Exportlizenzen

- 10.1** Das Produkt in seiner Gesamtheit oder in Teilen kann Exportgesetzen und -bestimmungen (nachfolgend als „Exportbestimmungen“ bezeichnet) unterliegen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Nichteinhaltung oder Abweichung von diesen Exportbestimmungen verboten ist. Der Käufer stellt dem Lieferanten sämtliche Informationen bereit, die zur Prüfung einer etwaigen Genehmigungspflicht erforderlich sind.
- 10.2** Der Lieferant kennzeichnet jedes Teil des Produkts, der Exportbestimmungen unterliegt, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags oder bei Erhalt eines Auftrags. Ergänzungen dieser Informationen werden vom Lieferanten im Falle einer Änderung der Exportbestimmungen nachgereicht, wobei dem Käufer alle Informationen über die zutreffenden Exportbestimmungen bereitzustellen sind. Der Lieferant leistet dem Käufer auf dessen Bitte

angemessene Unterstützung bei der Erfüllung der anwendbaren Exportbestimmungen.

- 10.3** Falls das Produkt in seiner Gesamtheit oder in Teilen Exportbestimmungen unterliegt, gilt für den Lieferanten, ungeachtet seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 10, folgendes:
- (a) der Lieferant ist dafür verantwortlich, pünktlich und für den Käufer kostenfrei sämtliche offiziellen Freigaben, Lizenzen und Genehmigungen einzuholen, die für den Export des Produkts sowie die Lieferung des Produkts an den Käufer und die Verwendung des Produkts durch den Käufer und den Kunden oder Endbenutzer gemäß dem vorliegenden Vertrag weltweit oder wie durch die Endverwendungserklärung vorgesehen erforderlich sind;
 - (b) sofern das Produkt in seiner Gesamtheit oder in Teilen Exportlizenzierungsverfahren unterliegt, gewährleistet der Lieferant, dass eine Exportlizenz oder ein vergleichbares Dokument durch die zuständigen Behörden rechtzeitig ausgestellt wird, um die Lieferung und den Betrieb des Produkts durch den Käufer und den Kunden oder Endbenutzer gemäß dem vorliegenden Vertrag und der zutreffenden Endverwendungserklärung zu ermöglichen;
 - (c) der Lieferant nennt auf sämtlichen Lieferscheinen und Rechnungen die Exportkontroll-Klassifizierungsnummer und die Nummer der geltenden Exportlizenz;
 - (d) der Lieferant legt dem Käufer eine Kopie der Exportlizenz vor, einschließlich einer Kopie aller Klauseln, die die Verpflichtungen des Käufers zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen betreffen, einschließlich, aber nicht nur, aller Einschränkungen zur Unterbeauftragung, aller Einschränkungen zur Weitergabe, aller Anforderungen in Bezug auf Vertraulichkeitserklärungen, aller Einschränkungen bezüglich Mitarbeitern und aller weiteren Einschränkungen oder Bedingungen, die dazu führen, dass die Genehmigung restriktiver oder nicht so umfassend wie im Genehmigungs- oder Lizenzantrag und/oder in der Auftragsdokumentation vorgesehen ausfällt. Klauseln, die einer Klassifizierung unterliegen oder nicht die Verpflichtungen des Käufers betreffen, können in der dem Käufer vorgelegten Ausfertigung redigiert werden, falls dies von den US-Behörden verlangt wird.
- 10.4** Falls ein oder mehrere Technical Assistance Agreements („TAAs“) zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags erforderlich sind, sind die Technical Assistance Agreements mit dem Käufer vor einer Weitergabe an die Exportbehörden zu vereinbaren, und eine Ausfertigung der erteilten Genehmigung, einschließlich einer Ausfertigung sämtlicher Klauseln, die die Verpflichtungen des Käufers betreffen, sind dem Käufer vorzulegen.

- 10.5** Ungeachtet anders lautender Regelungen des vorliegenden Vertrags ist die Fähigkeit des Käufers, mit dem Produkt des Lieferanten ausgestattete eigene Produkte weltweit oder gemäß der Endverwendungserklärung zu liefern und zu unterstützen, sowie die Fähigkeit des Kunden oder Endbenutzers, seine Produkte weltweit oder gemäß der Endverwendungserklärung zu verwenden, zu betreiben und zu warten, ein wesentlicher Vertragsbestandteil. Falls es Exportbestimmungen dem Lieferanten nicht möglich machen, dieser Verpflichtung nachzukommen, holt der Lieferant auf eigene Kosten und innerhalb eines mit den geschäftlichen Notwendigkeiten des Käufers vertraglichen Zeitrahmens entweder (a) von der betreffenden Behörde die Genehmigung ein, die in Bezug auf das Produkt des Lieferanten notwendig ist, damit der Käufer seine Produkte verkaufen und unterstützen kann, und/oder die in Bezug auf die vorliegende Endverwendungserklärung notwendig sind, damit der entsprechende Kunde oder Endbenutzer die Verwendung, den Betrieb und die Wartung des Produkts des Käufers fortsetzen kann, oder (b) er ersetzt oder modifiziert die der Beschränkung unterliegende Technologie derart, dass sein Produkt die Exportbestimmungen nicht mehr verletzt, wobei sämtliche in den vorliegenden Vertrag dargelegten Anforderungen erfüllt werden müssen, und zwar ungeachtet der Rechte des Käufers auf Erstattung sämtlicher Kosten, auf Schadenersatz und Ersatz von Verlusten, die der Käufer infolge der Vertragsverletzung erleidet, und ungeachtet seiner Rechte zur Beendigung des vorliegenden Vertrags wegen Nichterfüllung seitens des Lieferanten.
- 10.6** Ungeachtet sonstiger Regelungen des vorliegenden Vertrags haftet der Lieferant für sämtliche Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die dem Käufer infolge der Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 10 durch den Lieferanten entstehen.
- 11. Nutzungsrechte**
- 11.1** Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält BC vom Lieferanten ein nicht-ausschließliches, unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten.
- 11.2** Der Lieferant wird BC eine nicht-ausschließliche, übertragbare Lizenz für alle Hintergrundrechte, Verfahren, Erfindungen oder auf Erfindungen angemeldete oder erteilte Schutzrechte, die für die Verwendung der Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, zu angemessenen Bedingungen erteilen.
- 11.3** Für Erfindungen, die im Rahmen der Bestellung entstehen oder darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte wird der Lieferant BC eine nicht-ausschließliche, übertragbare unentgeltliche Lizenz erteilen.

12. Geheimhaltung

- 12.1** Die Bestellung von BC ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 12.2** Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von BC nur nennen, wenn BC dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

13. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

- 13.1** Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, BC zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 13.2** Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 11.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er BC Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BC und ihren Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- 14.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Mühldorf.
- 14.3** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 14.4** Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Regelung, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.